

Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos

Gestützt auf Art. 1 der Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos
gilt für die einzelnen Friedhöfe bzw. das Krematorium folgendes:

I. Waldfriedhof Wildboden

Art. 1

Bestattungsarten	Für die Bestattung stehen zur Verfügung: a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab; b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Jugendreihengrab; c) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab; d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab; e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab; f) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab; g) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab; h) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab¹.
------------------	---

Art. 2

Grösse der Gräber	Die Gräbermasse sind: a) Privatgräber 220 cm x 100 cm; b) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 220 cm x 100 cm; c) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 150 cm x 75 cm; d) Urnenreihengräber 100 cm x 100 cm.
-------------------	--

Art. 3

Grabeinfassungen	Kein Grab darf eingefriedet werden.
------------------	-------------------------------------

Art. 4

Material für Grabmäler	Als Material der Grabmäler werden zugelassen: a) Holz (Standardgrabmal) mit Kupferdach; b) Soglio-, Julier-, Andeerer-Granit; c) regionale Findlinge; d) regionale Hölzer; e) Bronze für Grabplatten.
------------------------	--

Art. 5

Schrifttafeln und Grabplatten	Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Vorschriften errichtet und zudem auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber eine Grabplatte angebracht werden, deren Masse höchstens 60 cm x 50 cm x 20 cm betragen dürfen.
-------------------------------	--

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 6

- Bepflanzung ¹ Vor dem Grabmal bleibt ein Platz bis zu 60 cm x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen sowie das Aufstellen von Schnittblumen und eventuellen Topfpflanzen frei.
- ² Der übrige Teil des Grabes wird mit Rasen eingedeckt und darf nicht bepflanzt werden. Das Aufstellen einer Blumenvase im Durchmesser von höchstens 15 cm ist erlaubt.

Art. 7¹**II. Friedhof Dorf**

Art. 8

- Bestattungsaarten Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
 - c) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;
 - d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
 - e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
 - f) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;
 - g) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 9

- Grösse der Grabeinfassung ¹ Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:
- a) Privatgräber 180 cm x 80 cm;
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 180 cm x 70 cm;
 - c) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 120 cm x 60 cm;
 - d) Urnenreihengräber 120 cm x 60 cm.
- ² Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

Art. 10

- Schrifttafeln und Grabplatten Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Vorschriften errichtet und zudem auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber eine Grabplatte angebracht werden, deren Masse höchstens 60 cm x 50 cm x 20 cm betragen dürfen.

Art. 11

- Bepflanzung ¹ Vor dem Grabmal bleibt bei den mit Rasen eingedeckten Gräbern ein Platz bei Einzelgräbern von 60 cm x 60 cm, bei Doppelgräbern von 80 cm (Breite) x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen und Blumensträuchern sowie das Aufstellen von Schnittblumen und eventuellen Topfpflanzen frei.
- ² Der übrige Teil des Grabes wird mit Rasen eingedeckt und darf nicht bepflanzt werden. Das Aufstellen einer Blumenvase im Durchmesser von höchstens 15 cm ist erlaubt.

¹ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

III. Friedhof Frauenkirch

Art. 12

- Bestattungsarten Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
 - c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
 - d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
 - e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 13

- Grösse der Grabeinfassung
- ¹ Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:
- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 170 cm x 70 cm;
 - b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 120 cm x 60 cm;
 - c) Urnenreihengräber 100 cm x 60 cm.
- ² Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

Art. 14

- Gemeinschaftsgrab Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist anonym.

IV. Friedhof Glaris

Art. 15

- Bestattungsarten Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
 - c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
 - d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
 - e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 16

- Grösse der Grabeinfassung
- ¹ Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:
- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 180 cm x 70 cm;
 - b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 150 cm x 60 cm;
 - c) Urnenreihengräber 60 cm x 60 cm.
- ² Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

V. Friedhof Monstein

Art. 17

- Bestattungsarten Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
 - c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
 - d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab.

Art. 18

Grösse der
Grabeinfas-
sung¹ Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 180 cm x 70 cm;
- b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 120 cm x 60 cm;
- c) Urnenreihengräber 180 cm x 70 cm.

² Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.**VI. Friedhof Wiesen**

Art. 19

Bestattungsar-
ten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
- c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 20

Grösse der
Grabeinfas-
sung

Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 160 cm x 60 cm;
- b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 160 cm x 60 cm;
- c) Urnenreihengräber 80 cm x 80 cm.

VII. Krematorium

Art. 21

Bestattungsar-
ten

In der Urnennischenhalle im Krematorium besteht die Möglichkeit zur Urnenbeisetzung in Urnennischen.